

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2017 vom XX. XX. XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.06.2017 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Herbstzaubers“ mit großer Autoshow und des Nikolausmarktes in dem Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

- a) am Sonntag den 24. September 2017 von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr und
- b) am Sonntag den 03. Dezember 2017 von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.